



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

Grundsätze des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Acker -Extensivgetreide-

Stand: Juni 2024

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Grundsätze des GAP-Strategieplans
in Rheinland-Pfalz
für
Vertragsnaturschutz Acker
- Extensivgetreide -

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen.....	1
2. Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1 Bewirtschaftungsvorgaben	1
2.2 Düngung.....	2
2.3 Pflanzenschutz.....	2
2.4 Schröpfschnitt.....	2
2.5 Stoppelumbruch.....	3
2.6 Sonstige Vorgaben	3
3. Zusatzmodul Hohe Stoppel / später Stoppelumbruch	3
4. Empfehlungen	3
5. Sonderregelungen	3
6. Aufzeichnungspflicht	4
7. Anlagen	4
7.1 Beispiele Saatstärken (Körner/m ²).....	4
7.2 Aufzeichnungen Maßnahmen – Stoppelumbruch	5
7.2 Aufzeichnungen Maßnahmen - Stoppelumbruch	6
7.3 Aufzeichnungen Maßnahmen – Saat	7

Ziel der Maßnahme ist die Förderung von Ackerwildkräutern durch eine extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen. Durch verringerten Nährstoffeintrag, spezifische Bearbeitungsvorgaben und eine insgesamt naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Ackerflächen wird die Artenvielfalt der Flächen erhöht und für Wildtiere werden Lebensräume geschaffen. Diese Nahrungs-, Brut- und Rückzugsflächen stellen ökologische Nischen für viele Arten dar. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1. Bewirtschaftungsvorgaben

Bezogen auf den 5-jährigen Verpflichtungszeitraum sind folgende Regelungen auf jeder Vertragsfläche einzuhalten:

Die Fläche wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf demselben Schlag angelegt.

Die Vertragsfläche muss zu Beginn des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden. Dabei darf jeder Schlag eine Größe von 2 Hektar nicht überschreiten. Die Breite der Fläche muss mindestens 5m betragen.

Vorgewende sind nur in Ausnahmefällen zulässig. In diesen Fällen sollte der Anteil der Vorgewendefläche nicht größer als 30% der gesamten Vertragsfläche sein.

Ackerwildkräuter benötigen die ackerbauliche Bewirtschaftung. Dazu gehört eine jährliche, **krumentiefe** Bodenbearbeitung (z.B. Pflug, Grubber) auf der **gesamten** Vertragsfläche. Die Bodenbearbeitung dient auch der Zurückdrängung unerwünschter mehrjähriger Konkurrenzpflanzen (z.B. Quecke, Kriechender Hahnenfuß).

In mindestens drei Verpflichtungsjahren muss Getreide (Sommer- oder Wintergetreide) mit dem Ziel der Beerntung auf der Vertragsfläche angebaut werden. Im jährlichen Flächenantrag sind die Kulturartenkenner des tatsächlich ausgesäten Getreides zu wählen (Bsp.: Winterweichweizen gesät und mit *115 – Winterweichweizen* codiert). Während der 5-jährigen Verpflichtung darf die Fläche in maximal 2 Jahren brach fallen, dabei ist auf jegliche Einsaat zu verzichten. In diesen Brachejahren sind die Flächen mit dem Kulturartenkenner (*915 - Ackerrandstreifen*) zu kennzeichnen. Die Vertragsfläche darf nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren brachfallen.

Die jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung (z.B. Pflug, Grubber) auf der gesamten Vertragsfläche ist auch für Brachejahre verpflichtend.

Die Getreidesaat ist ordnungsgemäß vorzunehmen, möglichst als Drillsaat. Die Saatstärke ist gegenüber der üblichen Menge auf den anderen Ackerflächen des Betriebes zu halbieren. Dabei ist ein doppelter Reihenabstand von mindestens 20 cm einzuhalten.

In Ausnahmefällen ist nach Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung alternativ eine Halbierung der Saatgutmenge durch entsprechende Mengeneinstellung der Drillmaschine zulässig.

Dabei sind auf den Vertragsflächen höchstens 200 Körner pro m² zu säen. Wird auf den restlichen Ackerflächen des Betriebes eine Saatstärke von mehr als 400 Körner pro m² gesät, so dürfen auf der Vertragsfläche trotzdem nur maximal 200 Körner pro m² gedrillt werden. Eine beispielhafte Tabelle zu den Saatstärken befindet sich in der Anlage (vgl. 7.1).

2.2. Düngung

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

2.3. Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzverfahren (z.B. chemisch, mechanisch) ist nicht zulässig.

2.4. Schröpfungsschnitt

Bei größeren Vorkommen unerwünschter Konkurrenzpflanzen besteht eine Verpflichtung zum Schröpfungsschnitt, der vor der Durchführung mit der Vertragsnaturschutzberatung abzustimmen und der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anzuzeigen ist.

Anhaltswerte für einen notwendigen Schröpfungsschnitt sind folgende Deckungsgrade:

Art	Deckungsgrad auf Teilflächen (ab 10 m ²)	Optimaler Schröpfzeitpunkt
Flughafener, Windhalm, Trespe, Ackerfuchsschwanz	10 % Einzelarten, bzw. 30% einjährige Ungräser	Beginn der Blüte
Acker-Kratzdistel, Jakobskreuzkraut, Raukenblättriges Kreuzkraut	Mehr als 5 Triebe/m ²	Vor der Samenreife, ggf. wiederholt
Ampfer, Melde & Gänsefuß (im Ansaatjahr) Ausfallraps (im Ansaatjahr)	30 %	Vor der Samenreife

Es sollten nur die betroffenen Teilflächen geschöpft und die Stoppelhöhe von ca. 20 - 25 cm nicht unterschritten werden.

Empfehlung: Bei geringerem Besatz können störende Einzelpflanzen auch ausgezogen bzw. ausgestochen und auf der Fläche belassen werden.

2.5. Stoppelumbruch

Jegliche Art der Bodenbearbeitung zum Stoppelumbruch darf frühestens am 15. September erfolgen.

Um eine dem Verpflichtungszeitraum anschließende Bewirtschaftung zu ermöglichen, dürfen im letzten Verpflichtungsjahr in begründeten Einzelfällen ab dem 15. August ackerbauliche Maßnahmen zur Vorbereitung und Saat von Winterraps mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) durchgeführt werden.

2.6. Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodul Hohe Stoppel / später Stoppelumbruch

Im Bewirtschaftungsvertrag können z.B. zur Förderung der Rastmöglichkeiten von Zugvögeln, von kurzlebigen Ackermoosen oder der Überwinterung von Feldhamstern in Absprache mit der Beratung abweichende Sonderregelungen zum Stoppelumbruch auf der Vertragsfläche vereinbart werden. Zusätzlich dazu sollte auf der Vertragsfläche die Höhe der Stoppeln, sofern technisch möglich, mindestens 25 cm betragen.

Der Stoppelumbruch ist grundsätzlich nicht vor dem 1. Oktober zulässig. Eine Überwinterung der Stoppel ist aus naturschutzfachlichen Gründen wünschenswert.

4. Empfehlungen

Lerchenfenster: Durch den verstärkten Anbau von Wintergetreide finden die Bodenbrüter (z. B. Feldlerchen, Grauammer, Rebhuhn) zur Brutzeit keine lichten Bestände mehr vor. Diese benötigen die Bodenbrüter aber, um von dort aus zu ihrem Nest zu gelangen, welches sich im dichten Bestand befindet. Es wird daher empfohlen, den Bodenbrütern zwei ca. 20 m² große Fenster pro Hektar anzubieten. Die Anlage kann durch einfaches Anheben der Sämaschine erreicht werden. Bei einer Säbreite von 3 m reicht bereits ein ca. 7 m langer Streifen aus.

5. Sonderregelungen

In begründeten Fällen sind zu allen vorgenannten Regelungen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

6. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2 und 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. Punkt 7.2 und 7.3) zu dokumentieren.

7. Anlagen

7.1. Beispiele Saatstärken (Körner/m²)

Kultur	Ackerflächen	Vertragsfläche
Winterroggen	200	100
Winterweizen	450	200
Sommergerste	280	140

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen zulässig.

7.2. Aufzeichnungen Maßnahmen – Stoppelumbruch

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift des Unternehmens) Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen Unternehmensnummer: 33605 40 200003					Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: AE = Extensivgetreide AEZ= Extensivgetreide, Hohe Stoppeln/später Stoppelumbruch		
Jahr	Schlag- nummer(n)	Verfahren ¹⁾	Getreidefläche m ²	Getreideart Brache	Zusatzmodul: Hohe Stoppeln/später Stoppelumbruch Schutzziel	Stoppelumbruch frühester Termin	Umbruch
2023	23	AE	750 m ²	Brache			02.09.2023
2023	7	AE	2000 m ²	WW		15. September	15.09.2023
2023	22	AE	1100 m ²	WRo		15. September	15.09.2023
2023	21	AEZ	2100 m ²	WW* (ZM)	Rast von Zugvögeln	01. Oktober	05.10.2023

7.3. Aufzeichnungen Maßnahmen – Saat

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift des Unternehmens) Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen Unternehmensnummer: 33605 40 20000					Folgende Verfahren zur Auswahl: AE = Extensivgetreide AEZ= Extensivgetreide, Hohe Stoppeln/später Stoppelumbruch				
Jahr	Schlag- nummer(n)	Verfahren ¹⁾	Getreidefläche m ²	Getreideart/ Brache	Saatstärke (Körner/m ²)		Doppelter Reihenabstand (in cm)	Saattermin	Säverfahren
					Hauptfläche	Schutzfläche			
2023	21	AE	2.100 m ²	WW* (ZM)	450	200		06.10.2022	Drillsaat
2023	23	AE	750 m ²	Brache					
2023	22	AEZ	1.100 m ²	WRo	300	200	25	05.09.2022	Drillsaat
2023	7	AE	2.000 m ²	WW	450	200	25	27.03.2023	Drillsaat

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Juni 2024

Version 2024



EUROPÄISCHE UNION

Im Rahmen des GAP-Strategieplans erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, eine Unterstützung.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft